



Amtsblatt Landkreis Goslar

45/2023 vom 29. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Unteren Sprengstoffbehörde,	3

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Unteren Sprengstoffbehörde,

zwischen der

STADT SEESEN

- vertreten durch den Bürgermeister-
Marktstr.1
38723 Seesen

und dem

LANDKREIS GOSLAR

- vertreten durch den Landrat-
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

wird

- gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 NKomZG¹
- den Beschlüssen des Kreistages vom 04.12.2023 und des Rates der Stadt Seesen vom 13.12.2023 folgend

folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Seesen (im Folgenden: Stadt) und der Landkreis Goslar (im Folgenden: Kreis) wollen die Wirtschaftlichkeit und das Angebot für die Verwaltungsleistungen der Unteren Sprengstoffbehörde für ihre Bürgerinnen und Bürger mit einer Interkommunalen Zusammenarbeit erfolgsorientiert stärken.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt die Aufgaben der Unteren Sprengstoffbehörde mit allen Rechten und Pflichten auf den Kreis.

(2) Der Kreis ist berechtigt, die Aufgaben organisatorisch neu zu ordnen.

¹ Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in der derzeit gültigen Fassung

§ 2 Aufgaben

Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Aufgaben der Unteren Sprengstoffbehörde:

Die Maßnahmen der Anlage I Ziff. 7.1.5, Ziff 7.1.6, Ziff 7.1.7 d, Ziff. 7.1.8 c, 7.2.7.c, Ziff. 7.2.8 a der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

§ 3 Rahmenbedingungen

(1) Der Kundenstamm (Antragsteller, Urkundeninhaber, laufende Verfahren, Akten, elektronische Daten, etc.) wird dem Kreis von der Stadt zum Stichtag des Aufgabenübergangs in einem dem Verwaltungsverfahren und den Grundsätzen der Aktenführung entsprechenden Zustand übergeben. Die Akten werden digitalisiert übergeben. Anhängige Klageverfahren werden bis zu deren rechtskräftigen Abschluss von der Stadt weitergeführt.

(2) Die Stadt stellt die Unterrichtung des in Abs. 1 genannten Kundenstamms sicher.

(3) Der Vertretungsfall wird vom Kreis als aufnehmender Behörde sichergestellt.

(4) Der Kreis stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Er unterliegt - auch gegenüber der Stadt Seesen – im Hinblick auf die Informationen im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe der Schweigepflicht.

(5) Die Stadt überträgt die mit den genannten Aufgabenbereichen verbundenen Satzungs- und Verordnungsermächtigungen auf den Kreis. Vom Kreis erlassene Satzungen und Verordnungen bedürfen der Zustimmung der Stadt und sind nach den in der Hauptsatzung der Stadt Seesen geregelten Bekanntmachungsvorschriften zu veröffentlichen.

(6) Die Vertragsparteien sind berechtigt, einen gemeinsamen Besprechungstermin für wesentliche Abstimmungsfragen zu verlangen, der innerhalb von 6 Wochen nach der Anfrage zu der Besprechung stattfinden soll.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 erhält der Kreis von der Stadt eine Kostenerstattung auf Grundlage der ‚Kosten eines Arbeitsplatzes‘ der KGSt in Höhe von jährlich 5.807,00 €².

(2) Die aus den Aufgabenwahrnehmungen eingenommenen Gebühren verbleiben beim Kreis.

² Anlage: Kalkulation der jährlichen Kostenerstattung für Personal- und Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit: Stand 2022/2023)]

(3) Die Kostenerstattung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres nach Rechnungsstellung durch den Kreis auf das von ihm angegebene Konto. Der Kreis ist berechtigt, bei Fortschreibung der KGSt-Arbeitsplatzkosten und bei Steigerung des Leistungs- und Arbeitsaufwandes - z. B. durch neue gesetzliche Aufgaben oder durch Gebietsänderungen - den Erstattungsbetrag anzupassen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung, Rückabwicklung

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Kooperationspartner nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften, frühestens jedoch zu dem in § 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt, in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Diese Vereinbarung endet ohne weitere Erklärung an dem Tag, an dem die Zuständigkeit für die übertragenen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf den Landkreis Goslar übergeht.

(3) Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen von erheblichem Ausmaß (z. B. Verwaltungsreform, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten oder Ausführungsstandards einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich die Kooperationspartner, eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

(5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so nimmt die Stadt nach Beendigung der Zweckvereinbarung die unter § 2 beschriebenen Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus verpflichtet, einvernehmliche Regelungen zur Rückabwicklung zu treffen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Goslar, den 05.12.2023

Seesen, den 14.12.2023

gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

gez.

Erik Homann
Bürgermeister

Die o.a. Zweckvereinbarung wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom
gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit genehmigt.